

AUSGLEICHSKASSE IV-STELLE

Poststrasse 9, Postfach 62, 9050 Appenzell



- AHV/EO/EL
- Familienzulagen
- Arbeitslosenversicherung
- Invalidenversicherung

Information zur Kassenzugehörigkeit und Meldepflicht

Gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung obliegt den kantonalen Ausgleichskassen die Überprüfung der Kassenzugehörigkeit aller selbständigerwerbenden Personen sowie aller Arbeitgeber.

Demzufolge hat unsere Ausgleichskasse sämtliche Einzelpersonen und Vereine, die im Kanton Appenzell I. Rh. eine Dienstleistung anbieten und für diese entlohnt werden, zu erfassen. **Dies gilt auch für Tätigkeiten, die im Nebenerwerb ausgeübt werden.**

Aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall legen die Ausgleichskassen oder allenfalls die SUVA fest, ob es sich sozialversicherungsrechtlich um eine selbständige oder um eine unselbständige Tätigkeit handelt. Je nachdem erfolgt dann die Erfassung.

Unsere Ausgleichskasse bittet daher alle Dienstleistungsanbietenden resp. deren Auftraggeber, sich vor der Arbeitsaufnahme mit unserer Ausgleichskasse (Tel. 071 788 18 30) in Verbindung zu setzen (vorteilhaft ist eine Vorsprache an unserem Schalter an der Poststr. 9 in Appenzell).

Sie erleichtern uns damit den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen und tragen andererseits dazu bei, mögliche Doppelerfassungen bei Tätigkeiten im Nebenerwerb zu vermeiden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

**AUSGLEICHSKASSE DES
KANTONS APPENZELL I. RH.**

Die Geschäftsleitung

Appenzell, im September 2014